

## Dez. V.2 Rechtsangelegenheiten

### Merkblatt zum Urheberrecht in Forschung und Lehre

#### A. Problem

Innerhalb des Studiums und der Forschung werden regelmäßig Arbeiten genutzt und erstellt, die urheberrechtlich geschützt sind. Hierbei entstehen Fragen über die rechtlichen Folgen, bspw.:

- Wem "gehören" Daten, die Studierende im Rahmen ihrer BA/MA-Thesis erheben?
- Darf der Datensatz bspw. in Lehre und/oder Publikationen eingesetzt werden?
- Wie ist dies bei Daten aus einer "Auftragsforschung"?
- Welche fremden Werke aus dem Internet darf man verwenden?

Dieses Merkblatt soll den rechtlichen Rahmen aufzeigen und eine Handhabung für Standardfälle bieten.

#### B. Rechtlicher Rahmen

##### 1. Urheberrecht allgemein

Das Urheberrechtsgesetz<sup>1</sup> (UrhG) schützt das höchstpersönliche Recht des Urhebers an seinen Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst. Werke sind persönliche geistige Schöpfungen, bspw. Aufsätze, Fotografien, Musikstücke, Filme oder Computerprogramme. Bei der Erschaffung eines Werks entsteht das Urheberrecht allein aufgrund des Gesetzes, es bedarf weder einer Anmeldung dieses Rechts noch des sog. Copyright-Vermerkes.

Das **Urheberrecht bleibt beim Schöpfer** des Werkes und ist nicht übertragbar. Haben mehrere Personen zu einem Werk beigetragen, sind alle Miturheber. Am Beispiel einer studentischen Hausarbeit bedeutet dies: Urheber ist grundsätzlich die Studentin/ der Student, die/ der die Arbeit schreibt. Ist es eine Gemeinschaftsarbeit, gibt es eine Miturheberschaft aller Beteiligten. Hat eine Professorin/ ein Professor die Arbeit nicht nur betreut, sondern auch inhaltlich beigetragen, besteht ebenfalls eine Miturheberschaft. Urheber oder Rechteinhaber müssen bei einer Verwendung fremder Werke immer benannt werden.

Vom Urheberrecht sind **Verwertungs- und Nutzungsrechte** (bspw. Vervielfältigungsrecht, Verbreitungsrecht, Ausstellungsrecht) zu unterscheiden, die ebenfalls im UrhG geregelt sind. Nur im Rahmen dieser Rechte wird ein Werk ein handelbares Gut im Wirtschaftsverkehr. Als Beispiel: ein Buchautor behält immer das Urheberrecht. Die wirtschaftliche Verwertung kann er gegen ein Honorar aber komplett auf einen Verlag übertragen, der dann das Buch vermarktet. Spricht man von Rechten an einem Werk, sind meist die Verwertungs- und Nutzungsrechte gemeint.

---

<sup>1</sup> <http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/>

Am wichtigsten sind die Rechte, über die Vervielfältigung (Kopien, gleich welcher Art) und die öffentliche Wiedergabe (z. B. im Internet oder als Fachartikel) zu bestimmen. Mit den Lizenz-/Nutzungsbedingungen kann der Rechteinhaber definieren, wie und zu welchem Preis die Nutzung erlaubt sein soll. So kann im „Kleingedruckten“ verlangt werden, dass ein Hinweis auf den Rechteinhaber auf einem Foto und nicht an anderer Stelle auf der jeweiligen Homepage anzubringen ist. Nutzt jemand ein Werk ohne Vereinbarung oder nennt den Namen nicht, besteht ein Vergütungsanspruch gem. § 32 UrhG auch ohne Vertrag, hinzu kommen Schadensersatzansprüche.

## 2. Urheberrecht in Studium, Forschung und Lehre

### a) Stellung der Studierenden gegenüber der Hochschule

Studierende haben das Urheberrecht an allen im Rahmen des Studiums von ihnen erstellten Werken. Es besteht **keine Pflicht für Studierende**, der Hochschule Rechte einzuräumen.

Es bedarf jedoch keiner ausdrücklichen Rechteeinräumung, wenn Arbeiten für das Studium angefertigt wurden. Dann können sie -für Zwecke des Studiums- durch die Hochschule verwendet werden. Wird beispielsweise eine Arbeit in einem Seminar als Diskussionsgrundlage für die gesamte Gruppe erstellt, kann diese auch für die weiteren Seminarteilnehmer kopiert werden, ohne nach einer gesonderten Erlaubnis zu fragen. Jegliche weitere Nutzung, auch für andere (Lehr-) Veranstaltungen, an denen die Autorin/ der Autor nicht teilnimmt, bedarf einer gesonderten Erlaubnis.

### b) Werke des Hochschulpersonals

Auch Werke des Hochschulpersonals genießen Urheberrechtsschutz, so wurden die Aufgabenstellung und die Korrekturkommentare des Prüfers an einer Hausarbeit von der Rechtsprechung als eigenes Werk eingestuft.

Ergibt sich aus dem Arbeits- oder Dienstvertrag, dass die Nutzung für das Arbeitsverhältnis notwendig ist, kann ein **Arbeitgeber** die Werke **ohne gesonderte Rechteeinräumung** verwenden. So darf die Hochschule eine Software, die ein IT-Mitarbeiter innerhalb seines Arbeitsverhältnisses schreibt, ohne ausdrückliche Zustimmung nutzen.

Besondere Freiheiten haben Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (auch solche, die eine Honorarprofessur innehaben) sowie Lehrbeauftragte. Aufgrund der **Freiheit von Wissenschaft und Forschung** besteht keine Pflicht, ihre Rechte an die Hochschule abzutreten.

Wird das Werk jedoch einmal im Rahmen des Studiums und der Lehre verwendet, ist es quasi freigegeben und kann innerhalb der Hochschule zu weiteren Studienzwecken genutzt werden.

Bei eigenen **Forschungsarbeiten** kann frei entschieden werden, ob und wie diese veröffentlicht werden. Alle Miturheber müssen namentlich erwähnt werden, ihnen steht ein Anteil an einer etwaigen Vergütung zu.

Von den dargestellten Freiheiten bleiben **Erfindungen** nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz, das auch für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gilt, unberührt. Diese stehen der Hochschule zu.

### c) Bildmaterial

Urheberrechtlich geschützt sind grundsätzlich alle Bilder, also Fotos, Stadtplänen, Karten, Gemälde. Abgebildete Personen sind nach dem Kunsturhebergesetz und Datenschutz zusätzlich geschützt, hier muss ein Fotograf die Einwilligung der abgebildeten einholen, soweit diese nicht lediglich als zufällig Passanten als „Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen“ (§ 23 KunstUrhG). Die Urheberrechte liegen beim Bildschaffenden, bsp. dem Fotografen oder ggf. beim Verlag, ohne dass dies gesondert erwähnt werden müsste.

Wissenschaftliche Zitate von Bildern sind möglich (dazu 3. b), soweit Bilder zur Illustration genutzt werden, können Lizenzen erworben werden (bei Internetnutzung über das Dez. II).

### d) Datensammlungen

Datensammlungen und Datenbanken sind eigene Werke. Die Auswahl oder Anordnung ihres Inhalts wird als eigene geistige Schöpfung betrachtet. Erhebt jemand empirische Daten bei einem Forschungsprojekt, kann es ein Urheberrecht an dem einzelnen Datensatz, an der Datenbank insgesamt und an einer schriftlichen Auswertung geben.

### e) Werke aus dem Internet

Die meisten Probleme entstehen bei **Werken aus dem Internet** (Fotos, Karten, Filmen, Musik, Texte etc.) und deren Weiterverbreitung. Jeder Inhalt einer Homepage steht unter urheberrechtlichem Schutz, so dass eine Verletzung (bsp. durch ein fremdes Foto auf der eigenen Homepage) zu empfindlichen Schadenersatzzahlungen führen kann. Bei einem **Link auf andere Internetseiten** werden fremde Inhalte wie eigene behandelt werden, da sie quasi Teil der eigenen Homepage werden. Ein Link auf andere Internetseiten (bsp. auf einen Film bei You Tube) sollte vermieden werden, da ein Urheberrechtsverstoß oder rechtswidriger Inhalt der Ursprungsseite zugerechnet werden können. Will man auf die fremde Seite verweisen, kann man die Seite nennen, ohne einen Link zu setzen (siehe „Merkblatt Links auf der Homepage“). Selbst wenn Werke unter freien Lizenzen eingestellt sind (bsp. CC- Lizenzen), kann der Umfang der Lizenzen begrenzt werden, so dass immer auf die genauen Bedingungen zu achten ist.

### f) Gema

Bei öffentlichen Veranstaltungen wie Feiern oder Konzerten müssen **GEMA-Gebühren** für die gespielte Musik gezahlt werden, dies gilt bei Filmvorführungen entsprechend. Bei Filmen ist außerdem eine vorherige Einwilligung des Rechteinhabers zur Vorführung notwendig.

## 3. Einschränkungen des Urheberrechts

Das Urheberrecht gilt nicht unbegrenzt, sondern erlischt **70 Jahre** nach dem Tod des Urhebers. Danach ist die Verwertung von Werken erlaubt. Zu beachten ist, dass Rechte Dritter, die sie zuvor begründet oder erworben haben, fortbestehen können.

**Amtliche Werke** können ohne Beschränkung verwendet werden.

Selbst wenn das Urheberrecht besteht, gibt es sog. „**Schranken**“, die unter bestimmten Bedingungen die Verwendung von Werken ohne Einwilligung gestatten, teilweise sogar ohne Vergütung des Urhebers. Diese Schranken sind für Hochschulen von entscheidender Bedeutung, da sie die Möglichkeit zur Nutzung fremder Werke in Forschung und Lehre definieren:

## a) **Vervielfältigungen zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, im Unterricht oder zu Forschungszwecken**

§ 60a UrhG regelt die **Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Lehre**. Es ist zulässig, Werke zur Veranschaulichung im Unterricht an Hochschulen zu nutzen. Folgende Werke dürfen komplett verwendet werden: Fotos, vergriffene Werke, Werke geringen Umfangs (Gedichte, Liedtexte, Texte bis 25 S., Filme und Musik bis 5 Min.), einzelne wissenschaftliche Artikel. Von allen sonstigen Werken (Schriften, Filme, etc.) sind nur **Ausschnitte bis zu 15 %** des Werkes umfasst.

Das Material darf nur einem **begrenzten Teilnehmerkreis** bereitgestellt werden, bei einem Zugang über Online-Portale muss der Zugang technisch auf die Teilnehmer beschränkt werden (also keine Inhalte auf die Inter- oder Intranetseite der FH!). Die Fachhochschule bietet hierzu ILIAS als Plattform an. Ein ganzer Film darf ohne entsprechende Lizenz nicht gezeigt werden, selbst wenn er im Internet über Mediatheken leicht verfügbar ist.

Erforderliche Vervielfältigungen dürfen ohne Zustimmung erstellt werden. Dies beinhaltet auch, Texte einzuscannen, um sie dann auf einen Server oder in ILIAS zu stellen und Teilnehmern der jeweiligen Lehrveranstaltung ein Herunterladen zu ermöglichen.

§ 60c UrhG erlaubt die Nutzung fremder Werke für **eigene Forschung**, auch Forschergruppen. Auch Studierende können sich hierauf berufen, bspw. bei Seminar- und Abschlussarbeiten. Dabei kann gem. § 60 d UrhG eine automatisierte Auswertung erfolgen, sog. Text und Data Mining.

Die Vervielfältigung ist für kommerzielle Forschung nicht erlaubt. Forschung an Hochschulen gilt aber grundsätzlich nicht als kommerziell, selbst wenn diese durch Drittmittel finanziert ist und gegen Honorar veröffentlicht wird. Nur Forschung zur Entwicklung und Vermarktung von Waren oder Dienstleistungen fällt nicht unter § 60c UrhG.

Für die Zugänglichmachung von Werken ist gem. § 60h UrhG eine **angemessene Vergütung** zu zahlen. Die Vergütung wird auf der Basis einer pauschalierten Abgeltung von den Hochschulen an die Verwertungsgesellschaften (bsp. VG Wort) gezahlt, bei Kopien von den Betreibern der Kopiergeräte.

## b) **Zitate**

Das **Zitatrecht** aus § 51 UrhG ist **für Lehre und Wissenschaft** von großer Bedeutung, danach kann man geschützte Werke oder Werkteile in einem eigenen Werk verwenden, insbesondere Texte und Bilder. Zulässig ist „die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist“. Bei Zitaten besteht weder ein Zustimmungserfordernis noch eine Vergütungspflicht.

Voraussetzungen sind, dass:

- ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen dem zitierenden und zitierten Werk besteht,
- die Quelle angegeben wird,
- das fremden Werkteile nicht verändert wird und
- das Zitat einen angemessenen Umfang hat, bei Texten in der Regel nur Ausschnitte.

#### 4. Vertrag über Verwertungs- und Nutzungsrechte, Drittmittelprojekte

Greift keine der in 3. aufgeführten Einschränkungen, sind eine **Beschaffung** des Werkes **über die Einkaufsabteilung** (Dez. I.1), die **Bibliothek**, Bilder im Internet über das **Dez. II** oder der **Abschluss eines Vertrages** (unter Einbeziehung des Dez. I.3 Forschung und Drittmittel oder des Dez. V Abteilung Recht) notwendig, um ein Verwertungs- oder Nutzungsrecht zu erhalten. Ein Vertrag sollte schriftlich abgefasst werden und möglichst eindeutig bestimmen, welche Nutzungsbefugnisse übertragen werden. Aus dem Vertrag muss sich ergeben, welche Dauer die Rechteinräumung hat, welche räumliche und inhaltliche Reichweite, und ob es sich um ein ausschließliches oder nicht-ausschließliches Nutzungsrecht handeln soll. Eine möglichst genaue Vorabschätzung des Bedarfs ist wichtig. Beispiele für vertragliche Regelungen sind **Drittmittelverträge**, entweder mit einem Drittmittelgeber oder einem Konsortium, und ein **Verlagsvertrag** für die Veröffentlichung eigener Werke. Auch die Zustimmung zu AGB bei einem Internetportal begründet ein Vertragsverhältnis, beispielsweise beim Herunterladen von Fotos oder Musik. Hier muss das „Kleingedruckte“ genau gelesen werden, da die Nutzung im Hochschulbereich nicht immer erlaubt ist.

Verträge betreffen neben der Nutzung fremder auch die **Verbreitung der eigenen Werke**, bei denen sich der Urheber selber einschränkt. Bei einer späteren Verwertung darf der Urheber nicht gegen bestehende Verträge verstoßen. In einem Verlagsvertrag können Weiterverwertungsrechte komplett oder auch nur teilweise auf den Verlag übertragen werden. So kann eine Zweitveröffentlichung im Internet ausgeschlossen sein. Bestehen **Geheimhaltungspflichten** (meist bei Drittmittelforschung), bedarf es der Zustimmung des Vertragspartners zu einer Veröffentlichung.

Drittmittelverträge werden nicht mit den Forschern direkt, sondern zwischen Hochschule und Drittmittelgebern/ Konsortialpartnern angeschlossen. Die Verpflichtungen gelten für das Hochschulpersonal aufgrund des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses mit der Hochschule. Die verantwortlichen Personen sollten jedoch darauf achten, dass ihre **Mitarbeiter auf Geheimhaltungspflichten** und sonstige Einschränkungen -am besten schriftlich- **hingewiesen** werden, um die Einhaltung sicherzustellen. Die vertraglichen Pflichten zwischen Hochschule und Drittmittelgeber gelten **nicht unmittelbar für Studierende**, da diese kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Hochschule haben und keine Vertragspartei sind. Studierende müssen bei einem Forschungsprojekt daher gesonderte schriftliche Verpflichtungserklärungen unterschreiben.

#### C. Rechtliche Konsequenzen

Wer ohne Einwilligung des Berechtigten und außerhalb der unter 3. beschriebenen Einschränkungen Werke verwendet, läuft Gefahr, eine anwaltliche Abmahnung zu erhalten.

Anwaltskanzleien haben sich besonders auf Verstöße im Internet spezialisiert. In einem **Abmahn-schreiben** wird der Empfänger beispielsweise aufgefordert, das geschützte Werk unverzüglich aus dem Internet zu entfernen und für die Zukunft eine Unterlassungserklärung abzugeben. Die Unterlassungserklärung ist für den Fall der Zuwiderhandlung mit einer Vertragsstrafe verbunden. Weiterhin wird **Schadensersatz** in Höhe einer „angemessenen“ Gebühr (wobei die Forderungen meist weit über das Angemessene hinausgehen) für die Nutzung, für die fehlende Angabe des Urhebers und für die Rechtsverfolgungskosten gefordert.

Derartige Schadensersatzansprüche können auch bei Verstößen außerhalb des Internets geltend gemacht werden. Bei Zugang eines Abmahnschreibens muss das Justitiariat (Dez. V.2 Rechtsangelegenheiten) eingeschaltet werden.

#### **D. Zusammenfassung**

Will jemand ein fremdes Werk nutzen, darf man dies nur, wenn

- man ein Nutzungsrecht vom Urheber erhält (z. B. „Lizenz“),
- der Urheber die Nutzungsrechte freigegeben hat (z.B. „Open-Source-Software“),
- Ausschnitte (bis 15 %) nur einem begrenzten Teilnehmerkreis in Forschung und Lehre zu Verfügung gestellt werden,
- das Urheberrecht wegen des Alters des Werkes (70 Jahre nach Tod des Urhebers) nicht mehr besteht oder
- nur ein kleiner Teil zitiert wird.

Dabei ist immer der Name des Urhebers/ Rechtsinhabers zu nennen. Studierende sind Inhaber der Rechte an ihren Werken, diese dürfen ohne deren Zustimmung nicht frei verwendet werden.

Insbesondere bei der Drittmittelforschung ist darüber hinaus zu prüfen, ob vertragliche Geheimhaltungspflichten bestehen, die ein Verwertungsrecht der eigenen Werke beschränken. Diese Verpflichtungen müssen auf Studierende übertragen und Mitarbeitern aufgezeigt werden.

Bei Zweifelsfällen oder allgemeinen urheberrechtlichen Fragen steht die Abteilung Dez. V. 2 Rechtsangelegenheiten gerne zur Verfügung. Ansprechpartner sind Herr Dr. Groll (9112-170) und Frau Kienas-York (9112-163).

Stand April 2018